



Energetische Massnahmen - Vollzug und Beratung

Beim Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) ist die Abteilung Energietechnik und Bauhygiene Vollzugsinstanz für die energetischen Bestimmungen. Wir prüfen und genehmigen Nachweise der energetischen Massnahmen, falls solche mit dem Bauentscheid verlangt werden. Wir beraten Sie gerne in allen Phasen des Bauprojektes zu energetischen Fragestellungen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen. Die Ansprechpersonen finden Sie im Merkblatt «Wir sind Ihre Anlaufstelle» auf der Internetseite des UGZ, Energietechnik und Bauhygiene.

Seit 2009 bietet die Stadt Zürich zwei spezifische Beratungsangebote zur deutlichen Steigerung der Energieeffizienz beim Bauen und Renovieren an. Sie lancierte diese im Rahmen des Legislatorschwerpunktes «Nachhaltige Stadt Zürich - auf dem Weg zur 2000 Watt Gesellschaft». Die kostenlose Vorgehensberatung dient der Abschätzung des Ist-Zustandes und möglichen Energie-Effizienz-Steigerungspotenziale für Projekte auf Stadtgebiet. Ein Energie-Coaching, mitfinanziert durch die Stadt Zürich, ermöglicht eine neutrale unabhängige Baubegleitung für energieeffizientes Bauen - von der konkreten Projektidee bis zur Umsetzung.

7 Punkte zum energetischen Vollzug

1. Alle Bauvorhaben müssen die energetischen Vorschriften der Besonderen Bauverordnung I BBV I (inkl. der zum Zeitpunkt der Baubewilligung gültigen Wärmedämmvorschriften der Baudirektion Kanton Zürich) erfüllen, unabhängig davon, ob in der Baubewilligung die entsprechenden Bedingungen enthalten sind oder ob eine Baubewilligung nötig ist.
2. Neubauten, Anbauten und neubauartige Umbauten (Auskernungen) müssen insbesondere die im Abschnitt II der Wärmedämmvorschriften enthaltenen Bedingungen erfüllen. Dazu gehören auch die Anforderungen über den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien (§ 10a).
3. Für Umbauten und Umnutzungen wird in der Baubewilligung festgehalten, ob diese als erheblich oder geringfügig eingestuft werden. Für alle Umbauten und Umnutzungen gelten die Anforderungen des Abschnittes III der Wärmedämmvorschriften.
4. Mit Rücksicht auf den Stand der Detailbearbeitung wird der Nachweis der energetischen Massnahmen erst vor der Baufreigabe verlangt. Das Amt für Baubewilligungen erteilt die Baufreigabe erst, wenn die Zeugniskontrolle des UGZ über die erfolgte Prüfung des Gesuches vorliegt. Für die Prüfung ist eine Frist von 4 Wochen einzurechnen.
5. Bei Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden können, müssen Sie den Nachweis der energetischen Massnahmen beziehungsweise die Energienutzungs-Deklaration bereits im Rahmen des Anzeigeverfahrens erbringen.
6. Lüftungs- und Klimaanlageanlagen werden bezüglich Lüftungsprojekt und Bedarfsnachweis beim UGZ, Abteilung Energietechnik und Bauhygiene, Fachstelle Lufttechnische Anlagen, geprüft und bewilligt.
7. Für den Bezug elektrischer Energie gilt die städtische Verordnung «Energetische Bestimmungen und Beschränkungen» der Stromabgabe aus dem Netz des ewz (EBB). Sie enthält insbesondere Bestimmungen, wann bedarfsgesteuerte Beleuchtungsanlagen vorzusehen sind und dass zum Beispiel der Betrieb von elektrischen Raumheizungen, elektrischen Dampfbefeuchtungen, Aussenheizungen und Warmluftvorhängen grundsätzlich nicht erlaubt ist. Der Vollzug erfolgt durch das ewz, Tel. 058 319 47 10, [ebb\(@\)ewz.ch](mailto:ebb(@)ewz.ch).

Gebäude im Minergie-Standard

Für Bauten im Minergie-Standard kann der Nachweis vereinfacht geführt werden. Die Formulare EN-1x (Höchstanteil nichterneuerbarer Energien) und EN-2x (Gebäudehülle) mit Beilagen entfallen, wenn das provisorische Minergie-Zerifikat dem UGZ eingereicht wird.

Das AWEL als Minergie-Zertifizierungsstelle schickt keine provisorischen Zertifikate an das UGZ.

Arealüberbauungen

Für Arealüberbauungen gelten, mit oder ohne Ausnützungsbonus spezielle Verschärfungen, welche im Bauentscheid definiert sind.

Kurzanleitung zum Einreichen des «Nachweises der energetischen und schalltechnischen Massnahmen»

	geringfügige Umbauten/Umnutzungen	erhebliche Umbauten/Umnutzungen	Neubauten, An- und Aufbauten, Neubauartige Umbauten
Kriterium für energetische Massnahmen	Umbauten oder Umnutzungen ohne Temperaturänderung in umgebauten oder umgenutzten Räumen ohne Klimaanlage Umbausumme (BKP 2) max. Fr. 200'000.- und gleichzeitig höchstens 30% des Gebäudeversicherungswertes	Umbauten oder Umnutzungen mit Temperaturänderungen in umgenutzten oder umgebauten Räumen Umbausumme (BKP 2) über Fr. 200'000.- oder mehr als 30% des Gebäudeversicherungswertes	Alle Neubauten Als Neubauten gelten auch Erweiterungen von bestehenden Bauten (Aufstockungen, Anbauten, usw.)
Anforderungen bei Bauteilscheiden nach dem 1. Juli 2009, sonst siehe Punkt 1 auf erster Seite	Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich, Abschnitt III Einzelbauteilanforderungen Kein Höchstanteil nichterneuerbarer Energien (§10a)	Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich, Abschnitt III Einzelbauteil- oder Systemnachweis Kein Höchstanteil nichterneuerbarer Energien (§10a)	Wärmedämmvorschriften 2009 der Baudirektion Kanton Zürich, Abschnitt II Einzelbauteil- oder Systemnachweis Mit Höchstanteil nichterneuerbarer Energien (§10a) ausser bei Bagatellerweiterungen gemäss kantonale Vollzugshilfe 3.2
Nachweis immer 2-fach einreichen	«Energienutzungsdeklaration für geringfügige Umbauten» Bezug: www.energie.zh.ch/form	«Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen» mit dem Formular EN-ZH und den Formularen EN-xx für die im Projekt vorkommenden Fachbereiche. Bezug: www.energie.zh.ch/form Für den Schallschutz sind die Formulare S, für den Bedarfsnachweis Kühlung und Befeuchtung ist das Formular F einzureichen. Sind in einem Projekt Umbauten oder Umnutzungen und Neubauteile vorhanden, sind die Nachweisformulare EN-2x getrennt zu erstellen.	
Kontrolle	Eigenverantwortung	Private Kontrolle oder kostenpflichtige behördliche Kontrolle	
Empfänger	Amt für Baubewilligungen	UGZ, Energietechnik und Bauhygiene	

Gesetzliche Grundlagen:

Kanton ZH: EnerG § 13a

Stadt Zürich: BBV I §15 - 18, 21, 23, 26, 29, 30, 42 - 48

Beratung zu energetischen Aspekten

Informationen zur Vorgehensberatung und zum Energie-Coaching finden Sie bei «Energieeffizient Bauen und Sanieren» unter:

www.stadt-zuerich.ch/energieeffizient-bauen

Das Gebäudeprogramm

Das Gebäudeprogramm der Kantone und des Bundes unterstützt Sanierungen unter folgenden Bedingungen:

- Die Massnahmen wurden noch nicht ausgeführt
- Das Gebäude wurde vor 2000 erstellt
- Die Unterstützungssumme beträgt mind. Fr. 3'000.-

Sanierte Bauteile müssen folgende U-Werte unterschreiten, um finanziell gefördert zu werden

- Wände und Dächer zu Aussenklima < 0.2 W/m²·K
- Fenster (Verglasung) < 0.7 W/m²·K, «Warme Kante»
- Wände und Decken bei unbeheizten Untergeschossen < 0.25 W/m²·K

Die aktuellen Beitragssätze können auf der Internetseite (www.dasgebaeudeprogramm.ch) abgefragt werden.

Das **Förderprogramm Energie des Kantons Zürich** unterstützt ausgewählte Massnahmen bei Gebäudesanierungen und Wärmeerzeugung und -verteilung

Der **ewz Stromsparfonds** hilft Ihnen mit namhaften Beiträgen bei der Realisierung von intelligenten Energielösungen. Weitere Infos und Gesuchsformulare sind vor Baubeginn einzureichen. Sie sind erhältlich unter www.ewz-stromsparfonds.ch > Gesuchsunterlagen

Finanzielle Unterstützung Übersicht über mögliche Beiträge <http://www.stadt-zuerich.ch/foerderbeitraege>

Formulare

Formulare für die Projekt- und Ausführungskontrolle können als bearbeitbare pdf-Dateien beim AWEL bezogen werden: www.energie.zh.ch/form

Stadt Zürich

Umwelt- und Gesundheitsschutz Energietechnik und Bauhygiene

Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich

Tel. 044 412 20 86, Fax 044 363 78 50

ugz-eb@zuerich.ch

www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

www.stadt-zuerich.ch/energieeffizient-bauen